

# Hausordnung der Kantonsschule Heerbrugg

vom Datum 26. August 2013

Die Rektoratskommission der Kantonsschule Heerbrugg  
erlässt als Ordnung:

- Art. 1.* Die Schülerinnen und Schüler unserer Schule haben die Kantonsschule zur Erlangung einer soliden Allgemeinbildung gewählt. Sie haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten (Art. 44 Mittelschulgesetz).  
Generell erwarten die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Angestellten von den Schülerinnen und Schülern die Mitverantwortung gegenüber der Schule und das Einhalten der Verhaltensregeln, insbesondere Pünktlichkeit, korrektes Verhalten, angemessene Kleidung sowie Respekt gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.
- Mitverantwortung
- Art. 2.* Die Hausordnung gilt im Bereich aller von der Kantonsschule Heerbrugg benützten Liegenschaften und Gebäulichkeiten. Ergänzende Reglemente für Spezialräume sind einzuhalten.  
Alle Aufsichtsorgane (Lehrerschaft, Angestellte, beauftragte Schülerinnen und Schüler) sind aufgerufen, bei Missachtung der Regeln einzuschreiten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Geltungsbereich
- Art. 3.* Den Schülerinnen und Schülern ist das Betreten des Schulhauses ab 06.30 Uhr gestattet. Das Gebäude ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag bis 18.45 Uhr geöffnet.
- Zutritt zu den Schulgebäuden
- Art. 4.* Schülerinnen und Schüler behandeln das Schuleigentum und Schulmaterial mit Sorgfalt. An Heizung und Lüftung darf nicht herumgeschraubt, der Feueralarm nur bei Feuer ausgelöst werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden verursacht, hat die Kosten für Ersatz, Reparatur, Spezialreinigung oder Feuerwehreinsatz zu tragen. Beschädigungen sind dem Hausdienst zu melden.
- Umgang mit Schuleigentum
- Art. 5.* Alle wichtigen Mitteilungen an die Schülerschaft werden an den Infobildschirmen und am Anschlagbrett bekannt gegeben. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich dort täglich zu informieren. Während des Semesters sind die KSH-Mails täglich zu lesen.  
Falls eine Lehrkraft zehn Minuten nach Lektionsbeginn noch nicht zum Unterricht eingetroffen ist, hat der Klassenchef / die Klassenchefin das Sekretariat zu benachrichtigen.
- Information
- Art. 6.* Die Nottreppe darf nur in Notfällen benutzt werden.  
Kosten, die sich aus dem missbräuchlichen Auslösen des Brandalarms ergeben, werden in Rechnung gestellt.
- Nottreppe, Brandalarm
- Art. 7.* Korrektes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme werden als selbstverständlich vorausgesetzt.  
Es ist verboten, auf den Brüstungen des Lichthofes und der Treppen zu sitzen oder herumzuklettern.  
Das Begehen der mit einem Teppich versehenen Schrägrampe zwischen der Sitzlandschaft und dem Untergeschoss ist untersagt.  
Der Terrassenzaun darf keinesfalls überstiegen werden.  
Bei Unfällen lehnt die Schule jede Haftung ab.
- Unfallverhütung

*Art. 8.* Gewalt, sexistische, rassistische und ehrverletzende Äusserungen werden nicht geduldet; dies gilt auch für Mobbing gegen Schulsehörer im Alltag und im Internet. Waffen und waffenartige Gegenstände dürfen nicht auf das Schulareal mitgenommen werden.

Gewalt,  
Mobbing

*Art. 9.* In den Schulzimmern und Spezialräumen, Aula, Sporthallen, Kraft- und Gymnastikraum und in der Mediothek ist jegliche Verpflegung untersagt. Über Ausnahmen im Schulzimmer entscheidet die Schulleitung. Die unterrichtende Lehrperson kann das Trinken von Wasser während des Unterrichts erlauben.

Essen,  
Getränke

Das Kaugummi-Kauen ist während des Unterrichts verboten.

Die Mensa ist von 11.45 bis 13.00 Uhr ausschliesslich für die Verpflegung reserviert. Mitgebrachte Esswaren können in der Mensa eingenommen werden. Mensagäste räumen die Tische im Innen- und im Aussenbereich ab und bringen das Geschirr an den dafür vorgesehenen Platz. Tablare, Geschirr, Besteck usw. dürfen nicht aus dem Mensa-Bereich entfernt werden.

*Art. 10.* Im Schulgebäude ist das Rauchen verboten. Das Rauchen ist ausschliesslich in den bezeichneten Rauchzonen erlaubt. Zigarettenstummel sind in die Aschenbecher zu entsorgen.

Suchtmittel

Der Konsum von Alkohol und anderen Drogen (z.B. Cannabis) ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Schülerinnen und Schüler werden in der Schule, im Unterricht und an Veranstaltungen ausserhalb des regulären Unterrichts (Exkursionen, besondere Unterrichtswochen etc.) nicht geduldet.

Alkoholausschank bei Veranstaltungen muss von der Schulleitung bewilligt werden.

*Art. 11.* Dealende Schülerinnen und Schüler werden von der Schule ausgeschlossen. Erhält die Schulleitung Kenntnis von einer Anzeige wegen Handels mit illegalen Betäubungsmitteln, wird unverzüglich das Verfahren für den Ausschluss der verzeigten Schülerin oder des verzeigten Schülers von der Schule eingeleitet.

Handel mit  
illegalen Be-  
täubungs-  
mitteln

*Art. 12.* Zwei Schülerinnen und Schüler teilen sich einen Garderobenschrank. Die Schrankschlüssel werden gegen Depot abgegeben. Die Schule haftet nicht bei Diebstählen aus Garderobenkästen.

Garderobe

*Art. 13.* Schülerinnen und Schüler halten Ordnung auf dem gesamten Areal der Schulanlage sowie in allen Räumlichkeiten der KSH. Die Abfälle sind in die bezeichneten Behälter getrennt zu entsorgen.

Ordnung

In den Unterrichtsräumen, unter den Schränken, im Lichthof und in den Gängen dürfen keine Jacken, Mäntel, Sportutensilien, Rucksäcke, Taschen, Mappen etc. deponiert werden.

Herumliegende Sachen werden nach 19.00 Uhr eingesammelt. Vor den Ferien müssen die Kleiderständer sowie das Mappengestell abgeräumt und vor den Sommerferien auch die Garderobekästen geleert werden. Eingesammelte Sachen können innerhalb von 14 Tagen gegen die Zahlung von Fr. 10.- beim Hauswart abgeholt werden. Nicht abgeholte Sachen werden entsorgt.

Fundgegenstände sind in der Abwärtsloge abzugeben.

*Art. 14.* Die auf dem Zimmerschild erstgenannte Lehrperson ist für das betreffende Schulzimmer zuständig und verantwortlich. Sie bestimmt die Anordnung der Schülerpulte und die Sitzordnung.

Zimmer-  
ordnung

Für das Lüften dürfen die Lüftungsflügel nur kurz geöffnet werden.

Die für die Tafelreinigung verantwortlichen Schülerinnen und Schüler versehen ihren Dienst nach jeder Unterrichtsstunde. Am Ende des Tages überprüft die Lehrperson, ob die Lüftungsflügel geschlossen, die Rollläden unten und die Geräte ausgeschaltet sind.

*Art. 15.* Alle elektronischen Geräte (z.B. Smart Phones, Tablets), die im Unterricht nicht benötigt werden, bleiben ausgeschaltet in der Schultasche.

Elektronische Geräte

*Art. 16.* Die Sporthallen, der Kraft- und der Gymnastikraum dürfen nicht in Strassenschuhen betreten werden. Die Verwendung von Sportgeräten ist nur nach Rücksprache mit einer Sportlehrperson gestattet. Für ausserschulische Zwecke darf das Sportmaterial nur mit dem Einverständnis des Fachvorstandes für Sport aus den Geräteräumen geholt werden.

Sportanlagen

Der Geräteraum ist sauber aufgeräumt zu verlassen. Defektes und fehlendes Material ist einer Lehrperson der Fachgruppe Sport zu melden.

Die Benützung des Krafraums bedingt mindestens eine vorgängige Instruktion durch die für den Krafraum verantwortliche Sportlehrperson.

Die ergänzenden Reglemente zur Benützung des Kraft- und des Gymnastikraums sowie der Beach-Volleyball-Anlagen sind einzuhalten.

Für Wertsachen, die abhanden kommen, wird jede Haftung abgelehnt.

*Art. 17.* Fahrräder müssen im Velokeller untergebracht werden. Motorräder und Mopeds sind in den entsprechenden Unterständen oder auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu parkieren. Es ist verboten, im Velokeller Motorräder oder Mopeds abzustellen.

Verkehr

Wer mit dem Auto zur Schule kommt, benötigt eine Parkbewilligung. Die Parkplatzordnung ist einzuhalten.

*Art. 18.* Die Schulleitung kann bei besonderen Anlässen Teile der Hausordnung ausser Kraft setzen.

Ausnahmebestimmung

*Art. 19.* Wer sich nicht an die Regeln der Hausordnung hält, hat mit Sanktionen zu rechnen.

Sanktionen

*Art. 20.* Dieses Reglement wird ab dem 1. August 2013 angewendet.

Vollzugsbeginn